

LEISTUNGSBEURTEILUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IM RELIGIONSUNTERRICHT

1.1 Leistungsfeststellungen als Grundlage der Leistungsbeurteilung

Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind (durchgenommener Lehrstoff).

§ 18 SchuG
§§ 1 u.2
LBVO

Die Leistungsfeststellungen sind **möglichst gleichmäßig** über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.

Die vom LehrerIn jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung ist

- dem Alter und dem Bildungsstand der SchülerInnen,
 - den Anforderungen des Lehrplanes,
 - den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes,
 - dem jeweiligen Stand des Unterrichtes
- anzupassen.

Leistungsfeststellungen sind **während des Unterrichtes** durchzuführen.

Die Feststellungen der Leistungen der einzelnen SchülerInnen sind in den Unterricht so einzubauen, dass auch die übrigen SchülerInnen der Klasse daraus Nutzen ziehen können.

Noten müssen bereits 3 Tage vor der Beurteilungskonferenz eingetragen sein, weshalb an den letzten 3 Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz die Durchführung einer Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung des Schulleiters zulässig ist.

[Die Zustimmung darf nur bei Vorlage wichtiger Gründe, wie z.B. Erkrankung der Lehrperson oder der Schülerin/des Schülers in der Zeit vor diesem Termin, erteilt werden (gilt nicht für Berufsschulen).]

1.2 Formen der Leistungsfeststellungen im Religionsunterricht

- Feststellung der Mitarbeit der SchülerInnen im Unterricht
- Mündliche Leistungsfeststellungen:
 - *Mündliche Prüfungen*
 - *Mündliche Übungen*
- Schriftliche Überprüfungen: z.B. Tests
(Schularbeiten sind im Religionsunterricht nicht möglich)

Die unter 1.2. angeführten Formen der Leistungsfeststellung sind als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen.

Über die Feststellung der Mitarbeit hinaus, sollen nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen als für eine sichere Beurteilung notwendig sind, durchgeführt werden.

Die schriftlichen Leistungsfeststellungen allein dürfen nie ausschließliche Grundlage für die Semester- oder Jahresbeurteilung sein.

1.2.1 Feststellung der Mitarbeit der SchülerInnen im Unterricht

§ 4 LBVO

Die Feststellung der Mitarbeit der Schülerinnen/Schüler umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit des betreffenden Gegenstandes und beinhaltet:

- Sicherung des Unterrichtsertrages (einschließlich Hausübungen)
- Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Erfassen und Verstehen von Sachverhalten
- Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Auch Leistungen in **Gruppen-, Partner- und Alleinarbeiten** sind einzubeziehen.

Aufzeichnungen über die Mitarbeit sind so oft und so eingehend vorzunehmen, als dies für die Beurteilung notwendig ist.

1.2.2 Mündliche Leistungsfeststellungen

1.2.2.1 Mündliche Prüfungen:

§ 5 LBVO

Diese Bestimmungen gelten nicht bei Feststellungs- und Wiederholungsprüfungen.

In der Volksschule sind mündliche Prüfungen in allen Stufen unzulässig.

- Mindestens 2 voneinander möglichst unabhängige Fragen
kurz zurückliegende Stoffe können eingehender geprüft werden
weiter zurückliegende Stoffe können nur übersichtsweise geprüft werden
(gilt nicht für Feststellungs- und Wiederholungsprüfungen)
- nur während der Unterrichtszeit, 2 Unterrichtstage vorher bekannt geben
- nicht den überwiegenden Teil einer Unterrichtsstunde verwenden
- höchstens 10 Minuten in Pflichtschulen und Unterstufe AHS
Höchstens 15 Minuten in Oberstufen
- Nicht nach 3 schulfreien Tagen oder nach einer mehrtägigen
Schulveranstaltung (außer freiwillige Meldung)
- In PS und AHS Unterstufe: am Tag der Schularbeit oder standartisierten Tests:
KEINE MÜNDLICHE PRÜFUNG
- höchstens 2 mündliche Prüfungen an einem Schultag

An Sonderschulen finden die oben angeführten Bestimmungen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen physischen und psychischen Behinderungen sinngemäß statt.

Wann muss eine mündliche Prüfung abgelegt werden?

Auf Wunsch der/des Schülerin/Schülers in jedem Pflichtgegenstand einmal im Semester. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

1.2.2.2 Mündliche Übungen

Im Religionsunterricht sind darunter vorrangig Referate zu Stoffgebieten aus dem Lehrplan zu verstehen. Das Thema ist spätestens 1 Woche vorher festzulegen.
Dauer bis zu 10 Minuten in der Pflichtschule und den AHS – Unterstufen, ansonsten nicht länger als 15 Minuten.

§ 6 LBVO

1.2.2.3 Schriftliche Überprüfungen

- mindestens 2 Unterrichtstage vorher bekannt geben
- Arbeitszeit : höchstens 15 Minuten in Pflichtschulen und AHS – Unterstufe; in der AHS-Oberstufe höchstens 20, ansonsten 25 Minuten.
- Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen in jedem Unterrichtsgegenstand im Semester: höchstens 30 Minuten in Pflichtschulen und AHS – Unterstufen; 50 Minuten in AHS-Oberstufen und Berufsschulen; 80 Minuten in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
- NICHT nach 3 schulfreien Tagen oder nach einer mehrtägigen Schulveranstaltung (gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen)
- Wenn an einem Schultag bereits eine Schularbeit oder schriftliche Überprüfung durchgeführt wird: KEINE weitere schriftliche Überprüfung (Ausnahme in BS)
- Tag der Durchführung im Klassenbuch vermerken
- Aufgabenstellung in vervielfältigter Form jeder/m Schüler/in vorlegen
- Schriftliche Überprüfungen sollen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet behandeln
- Rückgabe innerhalb einer Woche

§ 8 LBVO

1.3 Grundsätze der Leistungsbeurteilung

Zusätzlich zu den unter 1.1 aufgezeigten Aspekten sei nur noch auf Folgendes hinzuweisen:

§ 11 LBVO

- das Verhalten des/der Schülers/in in der Schule und in Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht mit einbezogen werden.
- Vorgetäuschte –„erschwindelte“ – Leistungen sind nicht zu beurteilen
- Bei der Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe (Jahresnote) sind alle im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht beizumessen ist.
- Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen der Schülerin/des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen.

Eine Information über den Leistungsstand der Schülerin/des Schülers hat auf Wunsch der Schülerin/des Schülers oder ihrer/seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

1.4 Beurteilungsstufen (Noten)

§ 14 LBVO

Für die Beurteilung der Leistungen der SchülerInnen bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1)
Gut	(2)
Befriedigend	(3)
Genügend	(4)
Nicht genügend	(5)

Anforderungen (Kriterien)	Noten				
	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes - Durchführung der Aufgaben 	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	in den wesentlichen Bereichen zur Gänze	in den wesentlichen Bereichen überwiegend	nicht einmal Erfordernisse für Genügend
<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständigkeit 	in deutlichem Maße	merkliche Ansätze	merkliche Ansätze gleichen Mängel in der Durchführung aus	–	–
<ul style="list-style-type: none"> - selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben 	in deutlichem Maße	bei entsprechender Anleitung	–	–	–

In einigen Schultypen, aber auch in einzelnen Gegenständen (u.a. in Bewegung und Sport, Musik, Religion, Werken) kommt es in der Praxis zu „schülerfreundlicheren“ Beurteilungen.

1.5 Notengebung in Religion

Ergänzend zu Pkt. 1.1 – 1.4 noch einige Anmerkungen, die besonders für die Ermittlung der Religionsnote zu beachten sind:

1.5.1 Was kann im RU beurteilt werden

Im Religionsunterricht darf nur benotet werden, was durch die Institution Schule foderbar ist: Kognitive Leistungen, Kenntnisse, die im Rahmen des Lehrstoffes im Lehrplan umschrieben werden, Mitarbeit (Eigenständigkeit, Selbständigkeit, Sorgfalt), Quantität und Qualität des Sachwissens (z.B. Merksätze, Wiedergabe von Perikopen), schriftliche Leistungen (z.B. Zeichnungen, Religionsheft), Fähigkeit Zusammenhänge herzustellen.

1.5.2 Was darf im RU nicht beurteilt werden

Der Religionsunterricht umfasst auch wichtige Dimensionen, die nicht für die Notengebung heranzuziehen sind, weil sie in den Entscheidungsbereich des Gewissens gehören bzw. nicht durch die Institution Schule einforderbar sind:

- + Religiöse Einstellungen: z.B. Beziehung zur Pfarre;
- + Religiöse Entscheidungen: z.B wie der / die Schüler/in persönlich zur kirchlichen Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe steht;
- + Religiöse Haltungen : z.B. Teilnahme am Gottesdienst.

1.6 Beurteilung des Verhaltens

Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis nur

- a) in den allgemeinbildenden Pflichtschulen in der 5. bis 7. Schulstufe,
- b) in der AHS/BMHS in allen Schulstufen (ausgenommen die letzte Schulstufe)

zu erfolgen.

Verlässt ein/e Schüler/in der Pflichtschule nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule, ist weder in der Schulnachricht noch im Jahreszeugnis eine Beurteilung des Verhaltens vorgesehen.

Zu beurteilen sind das persönliche Verhalten und die Einordnung in die Klassengemeinschaft sowie die Erfüllung der Pflichten der SchülerIn.

Die Beurteilung dient besonders der Selbstkontrolle und Selbstkritik des/der Schülers/in. Bei der Beurteilung sind die Anlagen der Schülerin/des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz (in Volksschulen und Sonderschulen mit Klassenlehrerprinzip durch die Schulkonferenz) auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

§ 18 LBVO